



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0407/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 28.11.2023
Bearbeiter: Tobias Creydt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.12.2023	öffentlich

Auslaufen der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Schladen-Werla

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Schladen-Werla trat am 01.01.2019 in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 befristet.

Zweck der Zuwendungsmöglichkeit war es, dass die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde Schladen-Werla auch in Zukunft sichergestellt ist, zumal sich immer weniger Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum entscheiden. Die Gemeinde Schladen-Werla verfolgte mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

Art und Umfang der Zuwendungen sind der anliegenden Richtlinie (Anlage 1) unter Punkt 5 zu entnehmen.

Bei der Umsetzung bzw. Fortführung einer solchen Richtlinie sind jedoch wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

1) Zulässigkeit vor dem Hintergrund haushaltsrechtlicher Vorgaben

Ein etwaiger Zuschuss ist als freiwillige Leistung zu betiteln.

Freiwillige Leistungen dürfen nach haushaltsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich nur bei entsprechend finanzieller Situierung der Kommune eingegangen werden.

2) Zulässigkeit kommunaler Wirtschaftsförderung

Die Förderung der Privatwirtschaft ist im NKomVG nicht ausdrücklich, allenfalls zu bestimmten Sachverhalten geregelt (bspw. § 121 Abs. 1 NKomVG zum Verbot der Gewährung von Sicherheiten zugunsten Dritter und § 121 Abs. 2 NKomVG zu Einschränkungen von Bürgschaften und Gewährleistungen auf die kommunale Aufgabenerfüllung).

Über die grundsätzliche Zulässigkeit kommunaler Wirtschaftsförderung wurden jedoch in einer Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Innenminister vom 12. März 1981 Feststellungen getroffen, die nach wie vor Geltung haben.

- Indirekte Wirtschaftsförderung, bei der die Kommunen nicht unmittelbar in den Wirtschaftsprozess eingreifen (bspw. Hebesatzpolitik, Schaffung lokaler Infrastruktur), wird als zulässig erachtet.
- Dem gegenüber stehen Fördermaßnahmen, die bei einem einzelnen Betrieb ansetzen und diesen allein begünstigen, da es sich hierbei um direkte bzw. betriebsbezogene Wirtschaftsförderung handelt, die grundsätzlich nicht zur kommunalen Aufgabenerfüllung zählt und im Regelfall nicht zulässig ist.

Dies hat zum Hintergrund, dass die Verlagerung von privatwirtschaftlichen Risiken auf die Allgemeinheit, die Gefahr der Subventionskonkurrenz zwischen Kommunen, die Gefahr von Fehlentscheidungen bei der Beurteilung der Wirtschaftsunternehmen, ferner auch die Eingriffe in das Wettbewerbssystem ohne übergreifende Strategien und eine Vereinbarkeit mit dem staatlichen Wirtschaftssystem und etwaigen staatlichen Förderprogrammen als problematisch zu werten sind.

Eine direkte Wirtschaftsförderung ist jedoch nicht vollständig ausgeschlossen.

Den Gemeinden steht im Zuge ihres Selbstverwaltungsrechts im Rahmen der Gesetze eine direkte Wirtschaftsförderung zu, sofern mit ihr öffentliche Zwecke im Wirkungskreis der Gemeinden verfolgt werden.

Eine Förderung muss als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu werten sein, die von der Gemeinde eigenverantwortlich und selbständig und bewältigt werden kann.

Nur wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls der örtlichen Gemeinschaft die betriebsbezogene Förderung eines bestimmten Unternehmens erfordern, kann sie im Einzelfall als kommunale Angelegenheit anzusehen sein.

Sofern also auf eine gefährdete und nachhaltig zu sichernde vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Schladen-Werla abgestellt und dies durch eine entsprechende Förderregelung abgesichert wird, berührt dies nach hiesiger Auffassung unzweifelhaft öffentliche Belange, sodass daher auch mit der Förderung der Niederlassung eines Vertragsarztes zur Bewältigung drohender Unterversorgung ein öffentlicher Zweck verfolgt werden würde.

Dieser öffentliche Zweck müsste allerdings auch im Wirkungskreis der Gemeinde verfolgt werden.

In diesem Punkt muss festgehalten werden, dass die vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen nach den Vorschriften des SGB V durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) sicherzustellen ist.

Die Gemeinde Schladen-Werla wäre daher gerade nicht in der Pflicht - zumindest nicht alleinig - die erforderliche flächendeckende Versorgung mit Ärzten sicherzustellen.

Eine direkte Wirtschaftsförderung (für einen gezielten Einzelbetrieb) durch die Kommune scheidet daher bereits nach vorliegender Rechtsauffassung aus.

Ausnahmen direkter Förderung durch eine Kommune im Hinblick auf die Daseinsvorsorge dürften jedoch dahingehend begründet sein bzw. rechtlich zulässig, wenn die Ärzteschaft bzw. ein Teilbereich generell zur Förderung berechtigt wird (bspw. im Rahmen einer Förderrichtlinie) und die Förderung als flankierende Maßnahme bei der Bedarfsdeckung durch die KVN angesetzt wird.

Die flankierende Maßnahme würde jetzt voraussetzen, dass durch die KVN ein Bedarf an vertragsärztlicher Versorgung (z.B. infolge Unterversorgung oder drohender Unterversorgung) festgestellt wurde und die Bedarfsdeckung nicht allein durch die KVN sichergestellt werden kann.

Die konkrete Unterversorgung oder drohender Unterversorgung wäre daher für jeden konkreten Förderantrag /-fall erneut abzufragen bzw. zu ermitteln – auf die exemplarische Bedarfsplanung der KVN wird verwiesen (Anlage 2)

Die Schwierigkeit der Ärzteansiedlung haben auch andere Bundesländer erkannt – so hat bspw. Nordrhein-Westfalen bereits einen Erlass zu einer landesübergreifenden Richtlinie veröffentlicht (Anlage 3).

Das Land Niedersachsen steht Nordrhein-Westfalen in diesem Punkt nach, wodurch Gemeinden und Landkreise die Förderung zur Ansiedlung von Ärzten zunehmend selbst in die Hand nehmen – dementsprechend steigt die Anzahl entsprechender Förderrichtlinien tendenziell an.

Beispielhaft seien hier die Förderrichtlinien Baddeckenstedt (Anlage 4), Helmstedt (Anlage 5) und Gifhorn (Anlage 6) zu nennen.

Auch in der 10. Sitzung des XIX. gewählten Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel vom 6. November 2023 wurde die Thematik der hausärztlichen Versorgung, u.a. in der Gemeinde Schladen-Werla, aufgegriffen.

Der Änderungsantrag zum dortigen TOP13 wurde beschlossen, sodass auch seitens des Landkreises Wolfenbüttel alsbald mit Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf die Niederlassung von Ärzten zu rechnen ist.

Antrag und Änderungsantrag sind als Anlage 7 und 7.1 beigefügt – entsprechend wird darauf verwiesen.

Um bis zu diesem Zeitpunkt im Bereich Ärzteförderung für das Jahr 2024 grundsätzlich handlungsfähig zu sein, wurden seitens der Verwaltung entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2024 eingestellt.

Da zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann welche letztendlichen Summen im Ergebnis und/oder Finanzhaushalt benötigt werden, wurden sowohl im Ergebnis-/Finanzhaushalt - unter 57100/4318000 und 57100/7818000 - jeweils 100.000€ vorsorglich bereitgestellt.

Dabei wird jedoch die Gesamtförderhöhe im Haushaltsjahr 2024 auf 100.000€ begrenzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Möglichkeit zur Förderung der Ansiedlung von Ärzten (Teilbereich der Ärzteschaft: „Allgemeinmediziner“, umgangssprachlich Hausärzte) soll weiterhin durch eine entsprechende Richtlinie gewährleistet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine rechtskonforme neue Richtlinie zu entwerfen bzw. die vorhandene Richtlinie weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der innerdeutschen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre wird die Verwaltung ergänzend auch beauftragt, einen Vorschlag für die Höchstsumme einer Einzelförderung (derzeit 25.000€) zu entwickeln.

3. Bis zur Verabschiedung und Inkrafttreten einer durch die Verwaltung neu erstellten Richtlinie oder durch das Vorliegen eines vergleichbaren, übergeordneten Regelwerks durch den Landkreis Wolfenbüttel, wird ab 1. Januar 2024 zur Prüfung und Entscheidung über etwaige Förderanträge hilfsweise die derzeit vorliegende Richtlinie herangezogen.

4. Die Gesamtfördersumme in Höhe von 100.000€ ist entsprechend der obigen Ausführungen in den Haushalt 2024 einzustellen.

Martin Schulze
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Anlage/n

- Anlage 1 - Richtlinie Ärzteförderung Schladen-Werla
- Anlage 2 - Bedarfsplanung, Hausärzte KVN
- Anlage 3 - Erlass NRW; Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte ab 2023
- Anlage 4 - Richtlinie Ärzteförderung Baddeckenstedt
- Anlage 5 - Richtlinie Ärzteförderung Helmstedt
- Anlage 6 - Richtlinie Ärzteförderung LK Gifhorn
- Anlage 7 - Antrag_der_AfD_Kreistagsfraktion_Hausaerztliche_Versorgung - Kreistagssitzung WF
- Anlage 7.1 - Änderungsantrag zum Antrag_Hausarztversorgung - Kreistagssitzung WF